



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ANFORDERUNGSPROFIL

FÜR DEN STIFTUNGSRAT DER

STIFTUNG LIECHTENSTEINISCHER ENTWICKLUNGSDIENST

Inhalt

I)	ZIELSETZUNG DES ANFORDERUNGSPROFILS	3
II)	PROFIL FÜR DEN STIFTUNGSRAT	3
1)	FACHLICHE UND PERSONELLE ANFORDERUNGEN	3
1.1)	Anforderungsprofil für das Gremium als Ganzes	3
1.2)	Anforderungsprofil für jedes Mitglied des Stiftungsrats	4
1.3)	Anforderungsprofil für den Präsidenten im Besonderen	4
2)	ENTSCHÄDIGUNG	5
3)	HAFTUNG.....	5
4)	UMSETZUNG DES ANFORDERUNGSPROFILS	5

I) ZIELSETZUNG DES ANFORDERUNGSPROFILS

Die liechtensteinische Regierung erarbeitet ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und personellen Anforderungen für den Stiftungsrat als Gremium, jedes Mitglied des Stiftungsrats und den Präsidenten im Besonderen.

Mit der Definition des vorliegenden Anforderungsprofils soll sichergestellt werden, dass der Stiftungsrat durch eine möglichst optimale Zusammensetzung über die fachlichen, persönlichen und sozialen Fähigkeiten verfügt, um die dem Gremium zugewiesenen Aufgaben vollumfänglich wahrzunehmen.

Die in diesem Dokument verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

II) PROFIL FÜR DEN STIFTUNGSRAT

1) FACHLICHE UND PERSONELLE ANFORDERUNGEN

1.1) Anforderungsprofil für das Gremium als Ganzes

Der Stiftungsrat bringt als Gremium insgesamt folgendes Fachwissen und folgende Sozialkompetenzen mit:

- Führungskompetenzen
 - Strategieprozess
 - Unternehmensorganisation und -führung
- Fachkompetenzen
 -
 - Nachhaltiges Ernährungssystem / Agrarökologie
 - Bildung (mit Themenschwerpunkt Berufsbildung und Beschäftigungsfähigkeit)
 - Schutz der natürlichen Ressourcen, Klima- und Umweltschutz
 - gute Englischkenntnisse, weitere Fremdsprachenkenntnisse von Vorteil
 - Finanzplanung, Controlling und Rechnungswesen
 - Kenntnisse der EZA-Landschaft und eigenes Netzwerk zu wichtigen Organisationen
 - Recht (Organisations- und Arbeitsrecht; Verwaltungsrecht)
 - Kommunikation
- Sozialkompetenzen
 - Führung/Vorbild: führt stufengerecht und ist ein Vorbild für die Mitarbeitenden;
 - Koordination/Organisation: sorgt für eine systematische und strukturierte Aufgabenerledigung und weist Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen angemessen zu;
 - Inspiration: liefert Impulse für die Weiterentwicklung der Stiftung und sorgt für die notwendige Innovation;
 - Konstruktive Kritik: hinterfragt konsequent Anträge und Vorgaben der Geschäftsstelle, fällt Entscheidungen erst bei Vorhandensein des erforderlichen Verständnisses, ist selbstkritisch;
 - Integration: stellt sicher, dass die Teamarbeit zielgerichtet und sachbezogen verläuft, vermeidet Pattsituationen, erkennt und bereinigt Unstimmigkeiten so rasch als möglich.

Mit den vorgegebenen Sozialkompetenzen soll sichergestellt werden, dass trotz unterschiedlicher Charaktere der einzelnen Mitglieder der Stiftungsrat als Gremium harmoniert und Entscheidungen nicht einseitig getroffen werden. Zudem wird damit eine grössere Vielfalt an Sichtweisen unterstützt und für mehr Breite in Bezug auf konstruktive und kritische Denk- bzw. Verhaltensweisen gesorgt.

1.2) Anforderungsprofil für jedes Mitglied des Stiftungsrats

Jedes einzelne Mitglied des Stiftungsrats muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Integrität (keine Eintragungen im Strafregister, keine offenen Betreibungen, keine strafrechtlichen Verurteilungen und keine hängigen Strafverfahren)
- Team- und Konfliktfähigkeit
- Ziel-, Lösungs- und Ergebnisorientiertheit
- Loyalität
- hohe Sozialkompetenz und gute Kommunikationsfähigkeit
- Identifikation mit dem Liechtensteinischen Entwicklungsdienst (insbesondere bezüglich Gesetzesauftrag, Strategie, öffentliches Interesse)
- Interesse an der internationalen Entwicklung und globalen Entwicklungsherausforderungen
- Interesse an internationalen Kontakten sowie Bereitschaft zur Fortbildung in entwicklungspolitischen Fragen und zur Teilnahme an Projektreisen
- Bereitschaft und Fähigkeit zu einem umfangreichen Studium von Projektunterlagen
- keine (akuten oder latenten) Interessenskonflikte mit dem Liechtensteinischen Entwicklungsdienst, den wichtigsten geförderten Gruppen, den Stakeholdern innerhalb Liechtensteins und den übrigen Stiftungsratsmitgliedern
- keine Angehörigkeit in Regierung oder Landtag
- keine Vertretung in der Geschäftsstelle des Liechtensteinischen Entwicklungsdienstes
- keine massgebliche wirtschaftliche oder persönliche Beziehung zur Revisionsstelle des Liechtensteinischen Entwicklungsdienstes oder dem leitenden Revisor
- Zeitliche Verfügbarkeit im Umfang von mindestens fünf Halbtages- bzw. Abendsitzungen (Arbeitssitzungen, Strategieerarbeitung, Spezialthemen) plus Sitzungsvorbereitung und eine Klausurtagung pro Jahr (insgesamt ca. zehn Arbeitstage), für Mitwirkung bei Besuchen und Anlässen sowie für allfällige Begleitung von Projektreisen (ca. zwei Wochen pro Mandatsperiode)

1.3) Anforderungsprofil für den Präsidenten im Besonderen

Dem Präsidenten kommt eine besondere Stellung zu, weshalb für diese Funktion neben den an alle Mitglieder gestellten Anforderungen zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

- Persönlichkeit
 - repräsentative Persönlichkeit
 - starkes Engagement und hohe Eigeninitiative
 - rasche Auffassungsgabe und analytische Denkweise
 - enge Verbundenheit mit und gutes Netzwerk in Liechtenstein
- Sozial- und Führungskompetenzen
 - hohe Integrations- und Motivationsfähigkeit
 - hohe Fähigkeit zum Konfliktmanagement
 - ausreichende Führungserfahrung
 - Entscheidungsfreudigkeit und Durchsetzungsvermögen
- fachliche Anforderungen
 - sehr gute Kenntnisse im Bereich der internationalen Entwicklung
 - Vertrautheit mit dem Finanz- und Rechnungswesen

- Zeitliche Verfügbarkeit für regelmässige Sitzungen mit der Geschäftsstelle sowie die Erledigung von Sonderaufgaben, bspw. im Strategieprozess

2) ENTSCHÄDIGUNG

Die Entschädigung des Stiftungsrats wird von der Regierung festgelegt.

3) HAFTUNG

Gemäss Art. 13 Abs. 1 ÖUSG richtet sich die zivilrechtliche Haftung der Organe und Angestellten von öffentlichen Unternehmen, soweit eine hoheitliche Tätigkeit zugrunde liegt, nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, im Übrigen nach den privatrechtlichen Bestimmungen.

4) UMSETZUNG DES ANFORDERUNGSPROFILS

Die Regierung beschliesst als Wahlorgan des Stiftungsrats über das Vorgehen bei anstehenden Neu- und Ersatzwahlen und definiert den Rekrutierungsprozess.

Die Regierung hat das gegenständliche Anforderungsprofil mit Regierungsbeschluss vom 25. Februar 2025 (LNR 2025-294 BNR 2025/295) erlassen.